



## Erläuterungen zur Änderung der Verordnung betreffend die Kantonspolizei vom 3. Juni 1997 (PoIV; SG 510.110)

Mit der durch den Grossen Rat verabschiedeten Teilrevision des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei (Polizeigesetz, PoIG) vom 13. Februar 2019<sup>1</sup> wurde das Instrumentarium der Kantonspolizei zur Bekämpfung Häuslicher Gewalt erweitert. Auf Verordnungsebene ist nachgelagert die Löschrfrist für an Beratungsstellen übermittelte Informationen zu konkretisieren. Weiter muss geregelt werden, was kantonale und nichtkantonale Stellen in ihrer Rolle als Beratungsstellen für Gefährdende und Gefährdete bei ihrer Aufgabe zu berücksichtigen haben.

Neu	<p><b>§ 10a Vorgaben für Beratungsstellen nach § 37d PoIG</b></p> <p><sup>1</sup> Die zuständigen Beratungsstellen nach § 37d PoIG nehmen mit der betroffenen Person innert einer Kalenderwoche Kontakt auf.</p> <p><sup>2</sup> Sie erarbeiten gemeinsam mit dem Fachdepartement Datenschutzrichtlinien und lassen diese vom kantonalen Datenschutzbeauftragten prüfen.</p> <p><sup>3</sup> Sie vernichten im Rahmen von § 37d Abs. 2 und 3 PoIG erhaltene Informationen spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit dem letzten Datenzuwachs.</p> <p><sup>4</sup> Sie liefern anonymisierte Daten zur statistischen Auswertung an das Justiz- und Sicherheitsdepartement.</p>
-----	---

**Abs. 1:** Im Ratschlag zur Teilrevision des Polizeigesetzes wurde in Aussicht gestellt, dass der Regierungsrat die Tätigkeiten der Beratungsstelle festlegt. Insbesondere ist eine kurze Ansprachefrist von hoher Tragweite, weswegen diese hiermit auf Verordnungsstufe festgelegt wird.

**Abs. 2:** Darüber hinaus erarbeiten sowohl die Bewährungshilfe als auch die Opferhilfe Basel-Stadt mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement Datenschutzrichtlinien, die sie jeweils dem kantonalen Datenschutzbeauftragten zur Stellungnahme vorlegen. Dies ist bereits geschehen; dennoch erscheint es für die Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus massgebend, dass selbige Richtlinien jeweils aktuell gehalten und regelmässig auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

**Abs. 3:** In der Verordnung über die Meldung von gefährdenden Personen im Rahmen eines Pilotversuchs («Erweiterte Gefährderansprache», SG 510.420) vom 25. August 2015 wurde keine absolute Löschrfrist für Beratungsstellen festgelegt. Vielmehr sieht deren § 7 vor, dass zwingend eine Vernichtung der zugestellten Unterlagen zu erfolgen hat, wenn die betroffene Person keine

<sup>1</sup> Geschäftsnummer 18.1285.01.

Beratung wünscht. Erfolgt jedoch eine Beratung, richtet sich die Löschvorgabe nach § 16 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetzes, IDG, SG 153.260) vom 9. Juni 2010, das festlegt, dass Daten zu vernichten sind, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

§ 10a Abs. 3 legt diese Löschfrist für die Beratungsstellen verbindlich fest. Die Löschfrist soll dabei an demjenigen Tag zu laufen beginnen, an dem der letzte materielle Datenzuwachs erfolgt ist. Eine Adressänderung (formeller Datenzuwachs) wäre davon nicht erfasst, denn es gilt zu vermeiden, dass durch Kleinständerungen im Dossier die Löschfrist unnötig verlängert wird.

**Abs. 4:** Das Fachreferat im Justiz- und Sicherheitsdepartement führt zum Zwecke der wissenschaftlichen Begleitung, Beobachtung und ständigen Evaluation eine Statistik über die Gefährder- und Gefährdetenansprachen. Die zuständigen Stellen liefern ihre anonymisierten Informationen jeweils jährlich im ersten Quartal über das vergangene Jahr.

**Beilage**  
Synopsis